

Anlage TOP 2.2 Kriterien Infrastrukturplanung Tageseinrichtungen für Kinder

1. Bevölkerungsentwicklung

Bestimmung des Umfangs der anzubietenden Plätze und des Flächenbedarfes zur pädagogischen Nutzung

2. Versorgungsnetz:

Standorte sollten bedarfsabhängig in einer räumlichen Entfernung von untereinander in der Regel maximal jeweils ca. 2000 m vorgehalten werden.

3. Stadtentwicklung (Stadtumbau)

Bei der Abwägung zwischen Standorten im Stadtteil sollte der Standort im Kernbereich oder in unmittelbarer Nähe zum Kernbereich eines Stadtteils priorität bewertet werden.

4. Pädagogische Nutzfläche:

Als Standard ist ein Flächenbedarf für ein Kind unter 3 Jahren (Kinderkrippe – KK) von 5 qm pädagogischer Nutzfläche und für Kinder von 3 bis 13 Jahren (Kindergarten - KG; Hort) von 2,5 qm pädagogischer Nutzfläche planerisch anzusetzen. Als pädagogische Nutzfläche gilt die gebäudebezogene Fläche, die für die Betreuung der Kinder vorhanden und jederzeit nutzbar ist. Stellflächen für Schränke und Tische, Personalräume, Sanitär- und Wirtschaftsräume, ein Mehrzweckraum bis zu ca. 100 qm sowie Flure, die als Fluchtwege und Durchgänge dienen, zählen nicht zur pädagogischen Nutzfläche. In Einrichtungen in denen behinderte Kinder betreut werden, ist für Therapieangebote einem erhöhten Raumbedarf Rechnung zu tragen. Als Außenfläche sollten in der Regel zwischen 18 und 24 qm pro Kind vorgehalten werden können.

5. Versorgungsgrad:

Gesamtstädtisch ist eine Kapazitätsreserve zur Versorgung eines unvorhergesehenen Bedarfes im Rahmen der jährlichen Kapazitätsplanung zur Inanspruchnahme von Plätzen in Tageseinrichtungen und zur Tagespflege von bis zu 3% der vorjährigen durchschnittlichen jährlichen Inanspruchnahme von Plätzen vorzuhalten.

6. Öffnung von Kindertageseinrichtungen:

In Tageseinrichtungen für Kinder können räumliche Kapazitäten im Rahmen der Öffnung von Tageseinrichtungen in das Gemeinwesen bedarfsabhängig für nicht ständig stattfindende gemeinwesenorientierte Angebote zur Verfügung gestellt werden. Diese räumlichen Kapazitäten dürfen nicht ständig zur Tagesbetreuung von Kindern benötigt werden und die Betriebsabläufe einer Tageseinrichtung oder deren Betriebsfähigkeit sollen nicht beeinträchtigt werden.